IMT Nuremberg Archives

H – 3765

International Court of Justice

H3765 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 9 August 1948

I certify that Document Number 1774-PS was introduced into evidence as Exhibit Number GB-246 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3765 – 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 1474-PS No. GB - 246 is a photostat of an original document submitted in evidence by the British Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the OCCWC Evidence Library, Palace of Justice, Nuremberg.

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military Tribunal

Nuremberg, 9 August 1948

H3765 – 0004

Grundzüge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft · Reihe A
herausgegeben von Georg Dahm und Ernst Rudolf Huber

G. B. 246

Ernst Rudolf Huber

Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches

HANSEATISCHE VERLAGSANSTALT HAMBURG

039575

H3765 – 0005

bunden; Legalität bedeutete nur die äußere Beachtung einer Rechtsordnung, die formale Einfügung in einen gegebenen juristischen Rahmen. Diese Methode der Legalität enthielt Gefahren und zugleich Vorteile; sie zog dem aktivistischen Angriff gewisse Schranken, sie machte es aber auch möglich, sich der bestehenden Rechtseinrichtungen zum Kampf für die eigenen Ziele zu bedienen und den Schutz der Gesetze gegen die Staatsgewalt in Anspruch zu nehmen. Diese Legalität erforderte auch den Eintritt der Bewegung in die Parlamente. Am 6. April 1924 wurden die ersten Nationalsozialisten in den Bayerischen Landtag gewählt; am 4. Mai 1924 zogen die ersten Nationalsozialisten in den Reichstag ein.

Nachdem am 27. Februar 1925 die NSDAP. neu gegründet worden war, konnte dieser parlamentarische Kampf mit verstärkter Kraft aufgenommen werden. Der parlamentarische Kurs machte jedoch nur scheinbar die NSDAP. zu einer Partei neben anderen gleichartigen Parteien. Die alten Parteien waren ihrem Wesen nach Teile des politischen Gesamtkörpers. Sie waren darauf angelegt, daß es neben ihnen eine Mehrheit von anderen gleichartigen Parteien gab. Das Vorhandensein einer „Regierungskoalition" und einer „parlamentarischen Opposition" gehörte zum Staatsbild dieses Parteiensystems. Die NSDAP. bediente sich der Einrichtungen dieses Systems, ohne einen Augenblick diesem Staatsbild zu verfallen. Sie vergaß, auch solange nur ein Teil des deutschen Volkes hinter ihr stand, niemals den Anspruch, Vertreter des ganzen Volkes zu sein. Der Anspruch auf politische Totalität schloß jedes innere Erliegen gegenüber dem parlamentarischen System aus. Der parlamentarische Kampf der NSDAP. hatte nur den Sinn, das parlamentarische System von innen her, durch seine eigene Logik zu zerstören. Es kam entscheidend darauf an, die Möglichkeiten des parteienstaatlichen Systems formal auszunutzen, die sachliche Mitarbeit aber abzulehnen und dadurch das parlamentarische System, das seinem Wesen nach auf die verantwortliche Mitarbeit auch der Opposition angewiesen ist, funktionsunfähig zu machen.

Die Anfangserfolge bei den Wahlen von 1924 und 1928 und bei dem Young-Volksbegehren von 1929 waren noch nicht stark genug, um den Parlamentarismus mit den eigenen Waffen zu schlagen. Der erste große parlamentarische Erfolg wurde bei den Wahlen in Thüringen im Januar 1930 erkämpft. Am 23. Januar 1930 wurde Dr. Frick thüringischer Innenminister; die NSDAP. hatte sich damit die erste Machtstellung innerhalb einer Landesregierung erobert. Die Reichstagswahlen vom 14. September 1930 bescherten dieser legalen parlamentarischen Taktik dann den zweiten, ungeahnt großen Erfolg. Die Regierung Brüning wurde bei diesen Wahlen geschlagen;

B 039578

H3765 – 0006

Am gleichen Tage fand in der Kroll-Oper die erste Sitzung des neuen Reichstages statt. Eine Einladung an die Abgeordneten der KPD. war nicht ergangen. Diese Maßnahme wird gelegentlich als „verfassungswidrig" bezeichnet. Dabei wird übersehen, daß unser Reich schon damals nicht mehr unter der Weimarer Verfassung lebte, und daß die Verfassungsmäßigkeit eines Aktes nicht mehr vom Boden der Weimarer Verfassung, sondern nur vom Boden der neuen völkischen Verfassung aus beurteilt werden durfte. Nach den Grundsätzen der neuen Verfassungsordnung aber war es eine Selbstverständlichkeit, daß Kommunisten nicht im Deutschen Reichstag sitzen konnten. Die erste Sitzung des Reichstags beschränkte sich auf die Wahl des Präsidiums; zum Präsidenten wurde der Reichsminister Hermann Göring berufen. In dieser Wahl eines Reichsministers zum Präsidenten des Reichstages trat die gewandelte Funktion des Reichstages zum ersten Male sichtbar hervor. Ein parteienstaatliches Parlament hatte vornehmlich die Aufgabe, die Regierung zu kontrollieren; damit war unvereinbar, daß ein aktiver Minister Präsident des Parlaments wurde. Ein völkischer Reichstag umfaßt die unmittelbare Gefolgschaft der Regierung; deshalb kann ein Mitglied der Regierung an seiner Spitze stehen.

In der zweiten Reichstagssitzung vom 23. März gab der Reichskanzler die Regierungserklärung ab. Sie wurde eines der wichtigsten Dokumente des neuen Reiches. Sie entwickelte nicht nur das Arbeitsprogramm der Regierung, sondern gab vor allem auch die verfassungsrechtlichen und politischen Prinzipien an, von denen die Regierung bei ihrer Aufbauarbeit ausging. Sie war kein gewöhnliches Regierungsprogramm, sondern die Richtschnur einer neuen Zeit. Trotz der zahlreichen unvorhersehbaren Ereignisse, die seither eingetreten sind, ist diese Erklärung vom 23. März 1933 auch heute noch die Grundlage für die Innen- und Außenpolitik der Reichsführung. Die Grundsätze und Forderungen dieser Erklärung sind für die Gesamtpolitik maßgebend geblieben; und der Sinn zahlreicher späterer Maßnahmen kann nur richtig begriffen werden, wenn man auf diese Erklärung zurückgeht. Hier wurde die Vernichtung des Marxismus proklamiert, zugleich aber die Gewinnung des deutschen Arbeiters für den nationalen Staat als oberstes Ziel bezeichnet. Die Herstellung einer wirklichen Volksgemeinschaft wurde angekündigt, zugleich wurde ausgesprochen, daß das deutsche Volk in freundschaftliche Beziehungen zu anderen Mächten ohne Rücksicht auf ihre Weltanschauung treten wolle. Die zügellose Unitarisierung des Reiches wurde abgelehnt, zugleich aber die geistige und willensmäßige Einheit der Nation über jeden Zweifel erhoben. Die unbedingte Notwendigkeit gleichmäßiger politischer Absichten in Reich und Ländern wurde besonders scharf betont.

flaggengesetz, das Reichsbürgergesetz, das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937. Dazu traten am 13. März 1938 das Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reiche, am 21. November 1938 das Gesetz über die Wiedervereinigung der Sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich, am 16. März 1939 der Erlaß über die Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren, am 23. März 1939 das Gesetz über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich, durch die die Einheit des Großdeutschen Volksreiches geschaffen wurde. Am 14. April 1939 wurden das Ostmark-Gesetz und das Sudetengau-Gesetz erlassen und damit der verfassungs- und verwaltungsrechtliche Einbau dieser Gebiete in das Reich vollendet. Ausgestaltet wurde in den Grundgesetzen das Prinzip der Führung an Stelle des Gewaltenteilungssystems, das Prinzip der Bewegung an Stelle des parlamentarischen Parteienstaates, das Prinzip der Reichseinheit an Stelle des föderalistischen Gedankens, das Prinzip des Volksheeres an Stelle der Berufsarmee, der rassische Gedanke an Stelle des formellen Gleichheitsprinzipes. Das Prinzip des Volkstums wurde zum alles bestimmenden und durchdringenden Grundsatz der neuen Verfassung erhoben, die eben deshalb eine „völkische Verfassung" ist.

Die rechtliche Grundlage für die verfassungsmäßige Weiterbildung des Reiches ist der § 4 des Neuaufbaugesetzes vom 30. Januar 1934: Die Reichsregierung kann neues Verfassungsrecht setzen. Die in den bürgerlichen Verfassungsstaaten regelmäßig vorgeschriebenen besonderen Formen, die für die Änderung und Neubildung des Verfassungsrechts ein gegenüber der gewöhnlichen Gesetzgebung erschwertes Verfahren vorschreiben (z. B. Art. 76 Weimarer Verfassung), sind im nationalsozialistischen Reich entfallen. Das hat seinen guten Grund, da die Verfassung nicht mehr als ein System von Garantien zugunsten des Einzelnen gilt, das gegen Änderungen durch die politischen Gewalten gesichert werden muß, vielmehr die politische Ordnung der Volksgemeinschaft darstellt und sich daher mit dem Volkskörper entwickeln und entfalten muß. Die nationalsozialistische Verfassung ist daher keine starre, sondern eine elastische Verfassung. Doch gibt es einen Kernbestand unantastbarer Verfassungsgrundsätze, die jeder Aufhebung entzogen sind: das sind die großen politischen Grundgedanken der nationalsozialistischen Bewegung, die im Wege der Verfassungsgesetzgebung ausgestaltet, in ihrer grundsätzlichen Geltung aber nicht erschüttert werden können.

Die Neubildung und Änderung des Verfassungsrechts geschieht regelmäßig in der Form des Gesetzes, das als Wille des Führers in die Erscheinung tritt und entweder nach Beratung mit der Reichsregierung oder unter Zu-

H3765 – 0007

H3765 – 0008

herzustellen. Die Nürnberger Gesetze vom 15. September 1935 leiten nach dem Wort des Führers eine endgültige Lösung dieser Frage ein; durch das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre soll die naturhafte Art des deutschen Volkes für alle Zeiten gesichert sein.

Das naturhafte Volk ist die unbewußt entstandene und gestaltete Einheit. Hier entwickeln sich alle Früchte des organischen Wachstums, insbesondere Sprache und Religion. Das naturhafte Volk wächst und wird aus sich selbst; es ist nicht bewußt geschaffen und wird nicht durch äußere Formen und Ordnungen zusammengehalten. Doch fehlen ihm zunächst noch das Bewußtsein einer geschichtlichen Aufgabe und der Rückhalt an einer festen politischen Gestalt. Stets droht ihm die Gefahr, in Stämme und Völkerschaften auseinanderzufallen und so in ein rein elementares ungeschichtliches Sein zu verfließen. Das Volk als geschichtliche, handlungsfähige Einheit und Macht entsteht erst im politischen Volk. Zum Begriff des politischen Volkes gehört neben der naturhaften Art die geschichtliche Idee. Die geschichtliche Sendung weist aus der Vergangenheit in die Zukunft; sie umschließt das gemeinsam erlebte prägende Geschick und die künftig zu bewältigende Aufgabe. Geschichtliches Erlebnis und geschichtliche Aufgabe wecken im Volk das Bewußtsein der eigenen Art und den Willen, dieser Art gemäß zu leben, zu handeln und zu gestalten. Das zum geschichtlichen Bewußtsein erwachte und zur geschichtlichen Gestaltung entschlossene Volk — das ist das politische Volk. Auszugehen ist also stets vom naturhaften Volk. Dieses naturhafte Volk erwacht im politischen Volk zur geschichtsmächtigen Gestalt. Volk bedeutet hier die politisch bewußt gewordene, politisch bewegte, zur politischen Gestaltung drängende Gemeinschaft. Als politisches Volk wird sich die naturhafte Gemeinschaft ihrer Einheit bewußt und strebt danach, sie zu gestalten, auszubauen, zu verteidigen, zu entfalten. Der „Nationalismus" ist in seinem tiefsten Grunde dieses Streben des seiner selbst bewußt gewordenen Volkes zur Selbstgestaltung und Selbstdarstellung, zur Vertiefung und Erneuerung seiner Eigenart.

Das aus dem Erlebnis der geschichtlichen Idee stammende Selbstbewußtsein weckt im Volke den geschichtlichen Gestaltungswillen: den Willen zur Tat. Das politische Volk ist keine passive träge Masse; es ist kein bloßes Objekt staatlicher Bemühungen, kein bloßer Gegenstand staatlicher Wohlfahrtspflege. Zum politischen Volk gehört, daß das Volk selbst zum aktiven, gestaltenden Handeln vorschreitet. Das große Mißverständnis der Demokratie besteht darin, daß sie sich das Selbsthandeln des Volkes nur in der Form von Abstimmungen nach dem Mehrheitsgrundsatz vorstellen kann. Das Volk handelt in der Demokratie nicht als Einheit, sondern als eine Vielheit un-

H3765 – 0009

verbundener Einzelner, die sich in Parteien formieren. Das ist der individualistische, parteimäßige Volksbegriff der Weimarer Verfassung, der nicht das wirkliche Volk, sondern nur eine Interessengesellschaft bezeichnet. Der Versuch, das Volk in der Demokratie zu aktivieren, führt nur zur Zersetzung des wirklichen Volkes. Das neue Reich ist von dem Grundsatz getragen, daß das wirkliche Handeln des in sich geschlossenen Volkes nur nach dem Prinzip von Führung und Gefolgschaft möglich ist. In der Bewegung findet dieses politische Prinzip seine aktivistische und disziplinierte Form.

b) Volk und Raum

Schrifttum: M. H. Boehm, Das eigenständige Volk. 1932. S. 77 ff. – F. Giese, Gebiet und Gebietshoheit. HbdStR. Bd. I. 1930. S. 225 ff. – W. Hamel, Das Wesen des Staatsgebiets. 1933. – K. Haushofer, Geopolitische Grundlagen. In: Die Verwaltungsakademie. Bd. 1, Nr. 13. 1934. – Hermann J. Held, Gebiet und Boden in den Rechtsgestalten der Gebietshoheit und Dinglichkeit. 1937. – F. Ratzel, Politische Geographie. 3. Aufl. 1923. – C. Schmitt, Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte. 1939.

Nicht nur für die äußere Macht und Ordnung des Volkes, sondern für sein inneres Wesen ist der Raum, in dem es lebt und handelt, entscheidend. Der Raum, der von einem Volke erobert, besiedelt und verwaltet wird, ist in seiner wahren Bedeutung für das politische Sein des Volkes nur selten erkannt worden. In der Regel galt er nur als „Staatsgebiet". Das Staatsgebiet wird vielfach als einfaches Objekt der staatlichen Herrschaft angesehen (Objektstheorie). Ursprünglich konstruierte man ein privatrechtliches Obereigentum des Fürsten am Staatsgebiet; später faßte man es als Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Hoheitsgewalt des Staates auf[1]). Diese Ansicht ist in der neueren Zeit durch die Kompetenztheorie abgelöst worden, die im Staatsgebiet lediglich die Sphäre erblickt, innerhalb deren sich die staatliche Zuständigkeit bewegt. Die staatliche Herrschaft erstreckt sich nach dieser Ansicht nicht auf das Gebiet als solches, sondern nur auf die im Gebiet wohnenden Menschen. Die sogenannte Gebietsherrschaft erscheint hier nur als Reflex der Personenherrschaft[2]). Der Raum wird damit zu einer bloßen „Kategorie". Alles menschliche Handeln vollzieht sich notwendig in der Denkkategorie des „Raumes"; das Staatsgebiet wird zu einer logischen „Erscheinungsform" des menschlichen Handelns. Das Staatsgebiet wird dadurch

[1]) Vgl. C. F. v. Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts. 2. Aufl. 1869 S. 65 ff.

[2]) Vgl. Henrich, Theorie des Staatsgebiets. 1922. S. 31 ff.; ferner O. Koellreutter, Grundriß der allgemeinen Staatslehre 1933. S. 31. Eine vermittelnde „Kombinationstheorie" vertritt F. Giese, Gebiet und Gebietshoheit. HbdStR. Bd. I S. 225 ff.

H3765 – 0010

der „Wahl" durch das „Plebiszit" hat natürlich auch das Wesen des Reichstags als einer politischen Einrichtung von Grund auf gewandelt.

Das Gesetz vom 24. März 1933 enthielt allerdings noch die Zusicherung, daß die Einrichtung des Reichstags „als solche" nicht angetastet werden sollte. Es war von Anfang an unklar, welchen Sinn diese Gewährleistung haben konnte, wo doch durch die nationalsozialistische Revolution die Daseinsvoraussetzungen für den alten Reichstag vollständig geschwunden waren. Der alte Reichstag des Bismarckschen wie des Weimarer Staates war der Ausdruck des Vielparteiensystems, das durch die nationalsozialistische Erhebung vollständig ausgerottet worden ist. Damit war die politische Grundlage für die Einrichtung des alten Reichstags entfallen. Wenn gewisse äußere Formen des alten Reichstags beibehalten wurden, so wurden diese Formen doch völlig verwandelt und in den Dienst einer gänzlich neuen Einrichtung gestellt. Der alte Reichstag war ein Parlament, d. h. er war eine auf dem Vielparteiensystem beruhende, durch freie Diskussion gekennzeichnete, an der Gesetzgebung entscheidend beteiligte und zur Regierungskontrolle berechtigte Vertretungskörperschaft. Der neue Reichstag ist nichts von alledem. Das Neuaufbaugesetz vom 30. Januar 1934 hat denn auch den Vorbehalt zugunsten der Einrichtung des Reichstags „als solchen" beseitigt und den Weg für eine völlige Neugestaltung freigemacht.

Der neue Reichstag hat mit dem alten gemeinsam, daß das alte Wahlgesetz vom 6. März 1924 weitgehend beibehalten worden ist. Die Wahlkreiseinteilung ist durch Gesetz vom 5. September 1935 neu geregelt worden. Es gibt 35 Wahlkreise; dazu kommen Österreich und das Sudetenland, sowie Böhmen und Mähren hinsichtlich der volksdeutschen Bewohner. Auf je 60000 Stimmen entfällt ein Abgeordneter. Nach dem Gesetz vom 18. März 1938 (RGBl. I 258) gibt es nur mehr einen Reichswahlvorschlag, auf den alle abgegebenen Stimmen unmittelbar verrechnet werden. Das Wahlrecht steht nach dem Gesetz vom 7. März 1936 (RGBl. I 133) den Inhabern des vorläufigen Reichsbürgerrechts und außerdem allen Reichsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes zu, die am Wahltag 20 Jahre alt sind. Juden sind demnach nicht wahlberechtigt, außerdem diejenigen nicht, denen das Reichsbürgerrecht aberkannt worden ist. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Für Soldaten ruht die Ausübung des Wahlrechts (§ 26 Abs. 2 des Wehrgesetzes). Wer eine Stimme abgibt, ohne wahlberechtigt zu sein, wird bestraft (§ 2 des Gesetzes über das Reichstagswahlrecht vom 7. März 1936).

Ehre und Souveränität des Reiches, verbunden mit dem aufrichtigen Bestreben nach einer wahren Völkerversöhnung und Verständigung auf den Grundlagen gleicher Rechte und gleicher Pflichten, seine feierliche Zustimmung erteilen zu können[1])".

Und ganz entsprechend wurde am 18. März 1938 die Auflösung verfügt.

„in der Absicht, dem Deutschen Volke Gelegenheit zu geben, sich in seiner Gesamtheit zu dem durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich geschaffenen Großdeutschen Reich zu bekennen"[2]).

Dieser gewandelte Sinn der Auflösung macht auch die Vorschrift des Art. 25 der Weimarer Verfassung hinfällig, nach der die Auflösung „nur einmal aus dem gleichen Anlaß" zulässig war. Der Grundsatz der „Einmaligkeit" war mit dem parlamentarischen System untrennbar verbunden[3]). Diese zum Schutze des Reichstags getroffene Vorschrift erübrigt sich heute, da die Auflösung sich überhaupt nicht mehr kämpferisch gegen den alten Reichstag richtet, sondern auch bei bestem Einvernehmen mit ihm vorgenommen werden kann, um das Volk erneut zu eigener politischer Stellungnahme aufzurufen. Das Auflösungsrecht des Führers ist also unbeschränkt.

Die Wahlperiode des Reichstags beträgt nach dem Gesetz vom 30. Januar 1939 (RGBl. I 95) vier Jahre; sie endet vier Jahre nach dem ersten Zusammentritt des Reichstags. Da der am 10. April 1938 gewählte Reichstag am 30. Januar 1939 zum erstenmal zusammengetreten ist, läuft seine Wahlperiode also bis zum 30. Januar 1943.

Die Aufgaben des Reichstags haben mit den früheren parlamentarischen Funktionen nichts mehr gemein. Der neue Reichstag ist weder Träger der Gesetzgebungsgewalt noch Kontrollorgan gegenüber der Regierung. Zwar kann auch der heutige Reichstag noch Gesetze „beschließen" — wie es am 24. März 1933, am 30. Januar 1934, am 15. September 1935, am 30. Januar 1937 und am 30. Januar 1939 (in diesen letzten beiden Fällen allerdings nur zur Verlängerung des „Ermächtigungsgesetzes" von 1933) geschehen ist. Doch handelt es sich dabei nicht um parlamentarische Eigenbeschlüsse im alten Sinne. Die Gesetze können auch heute von der Reichsregierung oder aus der Mitte des Reichstags eingebracht werden; in der Regel wählt man den zweiten Weg. In beiden Fällen aber geht die eigentliche Gesetzesinitiative vom Führer aus; sein Wille tritt in dem Gesetzesvorschlag in die Erscheinung, und der Reichstag nimmt zum Vorschlag des Führers durch die Abstimmung Stellung. Es wäre unmöglich, daß im Reichstag ein Gesetz

[1]) VO. des Führers und Reichskanzlers vom 7. März 1936. (RGBl. I 133.)
[2]) VO. des Führers und Reichskanzlers vom 18. März 1938 (RGBl. I 257).
[3]) Vgl. C. Schmitt, Einmaligkeit und gleicher Anlaß bei der Reichstagsauflösung. ÖR. N. F. 8. S. 166.

H3765 – 0011

H3765 – 0012

Führerreiches nicht um und gibt der Volksvertretung nicht den Vorrang vor dem Führer. In dieser Zustimmung geht das Gesetz des politischen Handelns nicht auf den Reichstag über; es kommt kein vom Führer unabhängiger selbständiger Wille des Reichstags zustande. In ihr verdichtet sich vielmehr das ständige Vertrauen des Volkes zur Führung zu einer sichtbaren Akklamation. Der Reichstag als die berufene Vertretung des Volkes legt in der Abstimmung ein öffentliches Bekenntnis zum Willen des Führers ab, der in dem eingereichten Gesetzentwurf oder einer Regierungserklärung niedergelegt ist. Der Führer selbst hat wiederholt erklärt, daß er dieses Vertrauen zwischen Führer und Volk als eine unentbehrliche Grundlage unseres Staatswesens betrachtet. Der Reichstag ist eines der Mittel, die dazu dienen, dieses Vertrauen lebendig zu erhalten. Er ist eine Verfassungseinrichtung, „die den Willen des Volkes mit der Autorität einer wirklichen Führung verbindet“[1]).

d) Führertum und Demokratie

Schrifttum: J. Bryce, Moderne Demokratien. 3 Bde. 1923/26. – O. Koellreutter, Art. Demokratie. HWB. Rechtswiss. Bd. 2. 1927. – P. Ritterbusch, Parteienstaat und Diktatur. Deutsches Recht. 1936. S. 11 ff. – Derselbe, Demokratie und Diktatur. 1939. – C. Schmitt, Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus. 2. Aufl. 1926. – Derselbe, Verfassungslehre. 1928. S. 223 ff. – R. Thoma, Der Begriff der modernen Demokratie in seinem Verhältnis zum Staatsbegriff. Erinnerungsgabe f. Max Weber. 1923. Bd. 2. S. 39 ff.

Der Gemeinwille des deutschen Volkes wird im Führerentscheid sichtbar, in welcher Form auch immer das ganze Volk oder die Volksvertretung mit für die Bekräftigung des Führerentscheids eingesetzt werden mag. Das völkische Reich unterscheidet sich durch diese willensbildende Macht des Führertums von jeder Form der Demokratie. Zwar wird gelegentlich die Ansicht vertreten, auch das völkische Führerreich sei eine Demokratie, ja erst es sei die eigentliche und echte Demokratie, die der verderbten westeuropäischen Formaldemokratie entgegengesetzt werden müsse[2]). Diese Umdeutung des Begriffs der Demokratie muß jedoch daran scheitern, daß das Wort seit langem auf solche Staatsformen festgelegt ist, in denen das souveräne Volk sich auf dem Boden des Gleichheitsgedankens und des Mehrheitsprinzips selbst regiert. Zur Demokratie gehört nach einem bekannten Wort „die Identität von Regierung und Regierten“[3]), eine Identität, die durch Wahlen und Abstimmungen der gleichberechtigten Staatsbürger nach dem Mehrheits-

[1]) Adolf Hitler, Regierungserklärung vom 23. März 1933, abgedr. bei Medicus, Programm der Reichsregierung und Ermächtigungsgesetz. 1933. S. 6.
[2]) Ritterbusch, Der Führer und Reichskanzler. JW. 1934. Sp. 2193 ff.; Koellreutter, Wesen und Rechtscharakter des deutschen Volksstaats. RDBl. 1934. S. 806 ff. – [3]) C. Schmitt, Verfassungslehre. S. 234 ff.

H3765 – 0013

prinzip hergestellt wird. Es gibt keine Demokratie ohne Volkssouveränität, ohne die formale Gleichberechtigung aller Staatsbürger und ohne eine nach dem Mehrheitsverfahren von unten aus der Mitte des Volkes gebildete volonté générale. Nur wenn die formal gleichberechtigten Staatsbürger aus eigenem unmittelbarem Antrieb im Wahl- und Abstimmungsverfahren selbst entscheiden, handeln und gestalten, herrscht im Staate die souveräne volonté générale.

Das Führerreich aber ist auf der Erkenntnis aufgebaut, daß das Volk etwas anderes ist als die Summe der Staatsangehörigen, daß deshalb die formale politische Gleichberechtigung aller Staatsangehörigen kein verbindlicher Grundsatz sein kann, und daß man durch Wahlen und Abstimmungen nach dem Mehrheitsprinzip nicht den wirklichen Gemeinwillen des Volkes bilden kann. Das Führerreich strebt auch nicht nach der Identität von Regierung und Regierten, sondern es erhebt sich auf der Erkenntnis, daß Führertum und Gefolgschaft etwas Verschiedenes sind. Die Gefolgschaft kann sich nicht selber führen, sondern sie bedarf des Führers, der ihr vorangeht. Der einheitliche, klare und entschiedene völkische Wille kann nicht durch die Summe der jeweils lebenden Volksgenossen, sondern nur durch den Führer entfaltet werden. Das Volk kann sich in unmittelbaren Abstimmungen und Kundgebungen sowie in Beschlüssen einer Volksvertretung zu diesem Führerwillen vertrauend bekennen, aber es kann nicht aus sich selbst entscheiden und handeln. Das Deutsche Reich ist keine Demokratie, in der das souveräne Volk sich selbst regiert; es ist ein völkisches Führerreich, in dem das Volk die Substanz der politischen Einheit ist, während der Volkswille durch den Führer hervorgehoben wird. Das völkische Reich beruht auf dem Führerentscheid, nicht — wie die Demokratie — auf der volonté générale. Aber trotzdem ist das Führertum keine selbstherrliche, sondern eine dienende Macht; der Führer dient, indem er den Willen der Gemeinschaft bildet, dem Volk. Die Autorität des Führers, sein verbindliches Ansehen, seine bezwingende Macht, beruhen nicht auf der äußeren Gewalt, sondern sie gehen aus dem Dienst an der Art und Sendung des Volkes hervor. Das Führertum hat seine Grundlage darin, daß der Führer das Wesen des Volkes schützt und entfaltet und die geschichtliche Aufgabe des Volkes, der er verpflichtet ist, erfüllt.

Das völkische Reich ist deshalb weder Absolutismus noch Diktatur. Mit dem Absolutismus hat es nichts gemein, weil in ihm das Volk nicht Objekt der staatlichen Wohlfahrtspflege und Machtentfaltung ist, sondern selbst die lebendige Kraft und den Inhalt des Reiches ausmacht. Nicht der autoritäre Militär- und Beamtenstaat ist das Ziel des völkischen Werdens; sondern das Volk selbst soll im Reich die lebendige Ordnung seines Wesens und den Träger

H3765 – 0014

Deutsche Verwaltungsblätter. 1937. S. 49 ff. – Derselbe, Wehrverfassung und Wehrrecht. 1939. S. 285 ff. – R. Höhn, Volk und Verfassung. Deutsche Rechtswissenschaft. 1937. S. 193 ff. – E. R. Huber, Das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches. Zeitschr. f. d. ges. St.Wiss. Bd. 95 (1935). S. 202 ff. – O. Koellreutter, Wesen und Rechtscharakter des deutschen Volksstaates. RVBl. 1934. S. 806 ff. – Krüger-Neeße, Die Verfassung der nationalsozialistischen Revolution. 3. Forts. (Staatsoberhauptgesetz). 1934. – F. Marschall von Bieberstein, Die Verantwortlichkeit der Reichsminister. HbddStR. Bd. 1. S. 520 ff. – P. Ritterbusch, Der Führer und Reichskanzler, des deutschen Volkes Staatsoberhaupt. JW. 1934. S. 2193 ff. – C. Schmitt, Der Hüter der Verfassung. 1931. – W. Weber, Parlamentarische Unvereinbarkeiten. AöR. N. F. 19. S. 161 ff. – Derselbe, Kontrasignatur und Mitzeichnung bei Akten des Staatsoberhaupts. Jb. d. AkDR. 1937. S. 184 ff.

a) Führung und Amt

Der Ausdruck „Staatsoberhaupt", den die deutsche Gesetzgebung in dem Gesetz vom 1. August 1934 für das Amt des Führers verwendet hat, ist nicht unbedingt glücklich gewählt. Er ist ein typischer Begriff der „allgemeinen Staatslehre", der auf alle Staatsformen gleichmäßig angewandt werden kann und der deshalb das Besondere einer bestimmten Staatsform nicht zum Ausdruck bringt. Das hat schon Hegel mit den treffenden Worten hervorgehoben:

„Weil der Begriff eines Oberhaupts auf den verschiedenartigsten Umfang von oberster Staatsgewalt paßt, so ist er völlig unbestimmt und hat eben deswegen gar keinen Wert; er gibt sich dafür aus, etwas ausgedrückt zu haben und hat im Grunde nichts ausgedrückt[1])."

Ein Verständnis für die in Deutschland gegebene Verfassungsform ist nur möglich, wenn man sich dabei stets vor Augen hält, daß es sich nicht um irgendein Staatsoberhaupt in einem allgemeinen und unbestimmten Sinne handelt, sondern daß es um das eigenartige und unvergleichbare Amt des Führers des Deutschen Reiches und Volkes geht, das hier seine rechtliche Form erhalten hat.

Das Staatsoberhauptgesetz, das die obersten politischen Funktionen des Reiches in dem Amt des Führers vereinigt hat, hat die Einheit von Volk, Bewegung und Staat vollendet. Das Volk hat sich in den großen Abstimmungen vom 5. März und 12. November 1933, sowie vom 19. August 1934 vertrauend zu seinem Führer bekannt. Die Bewegung hat — auch durch Krisen und Gefahren hindurch — ihre Treue zum Führer bewährt und auf den großen Parteitagen in Nürnberg das uneingeschränkte Bekenntnis zum Führer eindrucksvoll bekundet. Der Staat hat im Führer des Volkes und der Bewegung auch seinen Führer erhalten, der alle politische Gewalt in sich vereinigt und an der Spitze aller staatlichen Ordnungen und Formationen

[1]) G. F. W. Hegel, Die Verfassung Deutschlands. Ausg. Meiner-Verlag. S. 15 f.

Im Ministerrang stehen weiter die Oberbefehlshaber des Heeres (Generaloberst v. Brauchitsch) und der Kriegsmarine (Großadmiral Raeder). An den Regierungssitzungen nehmen ferner, soweit Fragen ihres Geschäftsbereichs berührt werden, regelmäßig teil:

1. der preußische Finanzminister Dr. Popitz
2. der Reichsführer SS und der Chef der deutschen Polizei Himmler
3. der Reichsarbeitsführer im Reichsministerium des Innern Hierl
4. der Chef der Auslandsorganisation im Auswärtigen Amt Bohle.

Dazu kommen als dem Führer unmittelbar unterstellte Oberste Reichsbehörden:

1. Rechnungshof des Deutschen Reiches (Staatsminister a. D. Müller)
2. Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen (Dr. Todt)
3. Reichsstelle für Raumordnung (Kerrl)
4. Jugendführer des Deutschen Reiches (v. Schirach).

Dem Führer sind ferner unmittelbar unterstellt:

1. Deutsche Reichsbank (Präsident Reichsminister Funk)
2. Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt (Professor Speer)
3. Generalbaurat für die Hauptstadt der Bewegung (Professor Giesler)
4. Reichsbaurat für die Stadt Linz a. d. Donau.

Die Leiter dieser Reichsbehörden werden, ohne kraft Amtes Mitglieder der Reichsregierung zu sein, für ihren Geschäftsbereich als unmittelbare Berater und Mitarbeiter des Führers tätig.

Zur Beratung des Führers in den grundsätzlichen Fragen der Außenpolitik ist durch Erlaß vom 4. Februar 1938 (RGBl. I 112) ein Geheimer Kabinettsrat gebildet worden, der unter der Leitung des Reichsministers von Neurath steht und dem der Außenminister, der Luftfahrtminister, der Stellvertreter des Führers, der Propagandaminister, der Chef der Reichskanzlei, die Oberbefehlshaber des Heeres und der Kriegsmarine und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht angehören. Der Geheime Kabinettsrat bildet einen engeren Mitarbeiterstab des Führers, der ausnahmslos aus Mitgliedern der Reichsregierung besteht; er stellt in diesem Sinne einen engeren Ausschuß der Reichsregierung für die Beratung außenpolitischer Fragen dar.

Das Staatsoberhauptgesetz sieht die Ernennung eines Vertreters des Führers vor, also eines Vizekanzlers. Bis zum Juli 1934 war der damalige Reichsminister v. Papen Vizekanzler; seither ist eine entsprechende Ernennung nicht mehr ausgesprochen worden. Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat eine Art von Stellvertretung in allen den Vierjahresplan betreffenden Fragen, indem in seiner Person „alle einschlägigen Zuständig-

H3765 – 0015

H3765 – 0016

keiten in Partei und Staat" zusammengefaßt worden sind und er ermächtigt worden ist, „alle Behörden einschließlich der Obersten Reichsbehörden und alle Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände mit Weisungen zu versehen". Der Beauftragte für den Vierjahresplan ist also im Rahmen seiner Zuständigkeit den übrigen Reichsministern übergeordnet, insbesondere den wirtschaftlichen und den militärischen Ressorts[1]). Er ist aber nicht nur allen staatlichen Dienststellen übergeordnet, sondern auch allen Dienststellen der Partei. Er ist (außer dem Führer) die einzige Zentralinstanz, die kraft eines Amtes (also nicht durch Personalunion von Partei- und Staatsamt) die Dienststellen der Partei und des Staates mit bindenden Anweisungen versehen kann. Angesichts der überragenden Bedeutung des Vierjahresplanes ist diese Stellung des Beauftragten ein wichtiges Mittel zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat.

Dieses Ziel wird weiter verfolgt durch das Amt des Stellvertreters des Führers. Während der Beauftragte für den Vierjahresplan eine staatliche Dienststelle mit Weisungsrecht gegenüber der Partei ist, ist der Stellvertreter des Führers eine Parteidienststelle mit starkem Mitwirkungsrecht in den staatlichen Angelegenheiten. Das „Ministerium Heß" mit seinem Verbindungsstab ist berufen, den Einfluß der Bewegung auf die staatliche Gesetzgebung und Verwaltung geltend zu machen. Alle politisch bedeutsamen Gesetzentwürfe sind dem Stellvertreter des Führers zur vorherigen Begutachtung vorzulegen. Er kann natürlich auch von sich aus Gesetzesvorschläge machen. Sein Einfluß auf die Verwaltung vollzieht sich vor allem auf dem Wege über die Personalauslese. Alle vom Führer auszusprechenden Ernennungen werden vorher vom Stellvertreter des Führers begutachtet. Abgesehen von diesen Einzelbefugnissen hat der Stellvertreter des Führers die Aufgabe, den Willen der Bewegung gegenüber der Staatsorganisation zur Geltung zu bringen, auftauchende Schwierigkeiten auszugleichen, erhobenen Beschwerden nachzugehen und damit die Einheit von Partei und Staat zu garantieren.

Die Einheit von Partei und Reichsregierung wird weiter gesichert durch die zahlreichen Personalunionen, d. h. durch die Verbindung von zentralen Staatsämtern mit den entsprechenden Parteiämtern. Beim Ernährungsminister und beim Propagandaminister, beim Chef der deutschen Polizei, beim Reichsarbeitsführer, beim Chef der Auslandsorganisation, beim Reichsjugendführer sind solche Personalunionen gegeben. Ferner ist die Mehrzahl der Reichsministerien mit alten führenden Parteigenossen besetzt. Schließlich sind am 30. Januar 1937 sämtliche Reichsminister in die Partei aufgenommen und mit dem Goldenen Parteiabzeichen ausgezeichnet worden.

[1]) Anders J. Heckel, Wehrverfassung und Wehrrecht. 1939. S. 346, Anm. 3.

H3765 – 0017

§ 20

Die Einheit der Führergewalt

a) Führung und Staatsgewalt

Schrifttum: J. Heckel, Die Führerrede und das sog. Ermächtigungsgesetz vom 30. Januar 1937. Deutsche Verwaltungsblätter. 1937. S. 61 f. – Derselbe, Wehrverfassung und Wehrrecht. 1939. S. 285 ff. – R. Höhn, Volk und Verfassung. Deutsche Rechtswissenschaft. 1937. S. 212 ff. – E. R. Huber, Die Einheit der Staatsgewalt. DJZ. 1934. Sp. 950 ff. – R. Smend, Die politische Gewalt im Verfassungsstaat. Festgabe für Kahl. 1923.

Der Führer vereinigt in sich alle hoheitliche Gewalt des Reiches; alle öffentliche Gewalt im Staat wie in der Bewegung leitet sich von der Führergewalt ab. Nicht von „Staatsgewalt", sondern von „Führergewalt" müssen wir sprechen, wenn wir die politische Gewalt im völkischen Reich richtig bezeichnen wollen. Denn nicht der Staat als eine unpersönliche Einheit ist der Träger der politischen Gewalt, sondern diese ist dem Führer als dem Vollstrecker des völkischen Gemeinwillens gegeben. Die Führergewalt ist umfassend und total; sie vereinigt in sich alle Mittel der politischen Gestaltung; sie erstreckt sich auf alle Sachgebiete des völkischen Lebens; sie erfaßt alle Volksgenossen, die dem Führer zu Treue und Gehorsam verpflichtet sind. Die Führergewalt ist nicht durch Sicherungen und Kontrollen, durch autonome Schutzbereiche und wohlerworbene Einzelrechte gehemmt, sondern sie ist frei und unabhängig, ausschließlich und unbeschränkt. Aber sie ist nicht selbstherrlich, und sie bedeutet keine Willkür, sondern trägt ihre Bindung in sich selbst. Sie geht vom Volke aus, d. h. sie ist dem Führer vom Volke anvertraut, sie ist um des Volkes willen da, sie hat ihre Rechtfertigung aus dem Volk. Sie ist frei von allen äußeren Bindungen, weil sie im Inneren ihres Wesens aufs stärkste gebunden ist an das Schicksal, an das Wohl, an die Aufgabe, an die Ehre des Volkes.

Die Führergewalt umschließt die rechtlichen Mittel, deren sich der Führer bedient, um seine Aufgaben zu verwirklichen. Diese Mittel tragen nicht nur befehlenden Charakter. Planungen und Kundgebungen gehören neben den Anordnungen zu den Mitteln, die in der Führergewalt vereinigt sind. Die Führung setzt einen allgemeinen politischen Plan voraus, nach dem gehandelt wird; sie bedarf im Rahmen dieses allgemeinen Programms der näheren Richtlinien und der konkreten Entwürfe. Diese Planung hat nichts mit der Aufstellung starrer Schemata oder utopischer Projekte zu tun; sondern sie ist die anpassungsfähige, wirklichkeitsnahe Vorbereitung des politischen Handelns. Der Plan umreißt die Aufgaben des Volkes, und er stellt die Mittel zu ihrer Bewältigung bereit. Erst im Rahmen dieses politischen Plans erhalten die einzelnen Entscheidungen, Anordnungen und Maßnahmen ihren

H3765 – 0018

Sinn. Durch politische Kundgebungen muß dann das Volk für die großen Ziele, die ihm gestellt sind, aufgerufen werden. Die Entschlüsse und Entscheidungen des Führers müssen ihm mitgeteilt und verständlich gemacht werden. Das völkische Reich kann auf diesen dauernden Appell an das Volk nicht verzichten. Denn durch ihn wird das Volk zum Erlebnis seiner politischen Einheit geweckt und zum Einsatz seiner politischen Kraft aufgerufen. Die Anordnungen des Führers schließlich setzen den Plan unter der Mitarbeit der völkischen Kräfte in die Wirklichkeit um. In ihnen tritt die Führergewalt in ihrer ganzen Stärke hervor. Die Führergewalt äußert sich bei diesen Anordnungen in gleichem Maße in der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Exekutive. Sie ist kein Ausschnitt aus den verschiedenen staatlichen „Gewalten", sondern sie ist die gesamte politische Gewalt, die im neuen Reiche wieder eine unteilbare und umfassende Einheit geworden ist.

Die im Weimarer Staat gegebene „Teilung der Gewalten" ist im völkischen Reich durch die Einheit der Führergewalt überwunden worden. Die Totalität des politischen Wollens und Handelns, die das völkische Reich kennzeichnet, läßt eine Zerlegung der staatlichen Gewalt im Stile des liberaldemokratischen bürgerlichen Rechtsstaates nicht zu. Natürlich braucht auch das völkische Reich eine Gliederung der politischen Gewalt nach Funktionen und Zuständigkeitsbereichen. Aber alle Einzelfunktionen und Einzelkompetenzen stehen sich nicht selbstherrlich gegenüber, sondern leiten sich aus der Gesamtgewalt des Führers ab. Das völkische Reich kann sogar eine gewisse organisatorische Selbständigkeit einzelner Funktionen beibehalten, wenn nur die einheitliche Gesamtgewalt des Führers den einzelnen Amtsbereichen gegenüber fest und sicher gegründet bleibt. Die politische Führergewalt muß nicht nur der Theorie nach, sondern in der konkreten Wirklichkeit alle Einzelfunktionen und Kompetenzen zusammenhalten. Gegenüber allen organisatorischen Trennungen und begrifflichen Unterscheidungen muß die Einheit der politischen Gewalt verbürgt bleiben.

Was die Führergewalt hier bedeutet, wird klar, wenn man ihr den Begriff der Regierung entgegensetzt, mit dem eine Zeitlang versucht worden ist, das alte Gewaltenteilungsschema zu überwinden. Regierung ist nach der bekannten Definition Rudolf Smends „der Teil des bezeichneten Bereichs (sc. der Exekutive), der in den Kreis der Politik fällt, d. h. in dem der Staat sich und sein Wesen bestimmt und durchsetzt".[1]) Smend setzt also

[1]) R. Smend, Die politische Gewalt im Verfassungsstaat, Festg. f. Kahl. 1923. S. 16. – Für den Faschismus spricht G. Bortolotto, Faschismus und Nation, 1932, S. 185, von der politischen Gewalt als einer „vierten Gewalt" neben den drei traditionellen Gewalten.

H3765 – 0019

rang vor den anderen besitzt, unterscheiden sich die gewaltenteilenden Staaten in den Gesetzgebungsstaat, den Justizstaat und den Exekutivstaat[1]). Der labile und anarchische Zustand des Weimarer Staatswesens zeigt sich daran, daß ein solcher klarer und dauerhafter Vorrang einer politischen Gewalt nicht durchgesetzt werden konnte, sondern daß bald die eine, bald die andere, bald die dritte Gewalt zum ausschlaggebenden Faktor wurde. Im Prinzip war der Weimarer Staat ein Gesetzgebungsstaat; d. h. der Sieg des bürgerlichen Parlamentarismus hatte die gesetzgebende Gewalt zur zentralen und wesensbestimmenden Funktion des Staates gemacht. Durch den „Vorrang des Gesetzes" wurden auch diejenigen Staatsfunktionen, die sich nicht unmittelbar in der Hand des Parlaments befanden, mittelbar durch das Parlament beherrscht. Doch fanden sich im Weimarer Staat neben der Form des Gesetzgebungsstaates wesentliche Ansätze andersgearteter staatlicher Gestaltungsformen. Im richterlichen Prüfungsrecht und in der Staatsgerichtsbarkeit entwickelten sich wichtige Einrichtungen des Justizstaates, eines Staates also, in dem die wesentlichen politischen Entscheidungen einem justizförmigen Verfahren überantwortet sind. In der Krise der Jahre 1930 bis 1932 drängte die Diktaturgewalt des Reichspräsidenten, die durch die erweiternde Auslegung des Art. 48 Abs. 2 entstand, den parlamentarischen Gesetzgebungsstaat zurück. Der bürgerlich-parlamentarische Gesetzgebungsstaat wurde durch den präsidialen Exekutivstaat ersetzt, in dem nicht die abstrakte und generelle Normierung, sondern die konkrete und spezielle Entscheidung die bezeichnende politische Gestaltungsform war.

Die nationalsozialistische Revolution hat den parlamentarischen Gesetzgebungsstaat vollends zerstört, zugleich aber sowohl den Justizstaat der gerichtsförmigen Politik als auch den präsidialen, auf die Diktaturgewalt gestützten Exekutivstaat überwunden. Das neue Reich ist kein gewaltenteilender Staat und kann deshalb nicht mehr in die aus dem Gewaltenteilungssystem gewonnenen Kategorien „Gesetzgebungsstaat, Justizstaat, Exekutivstaat" eingeordnet werden. An ihrer Stelle ist die neue Verfassungsform des völkischen Führerreiches geschaffen worden. Keine der drei alten Gewalten ist für das neue Reich in besonderem Maße von zentraler und charakterisierender Bedeutung, sondern die Führung als solche ist die bewegende und wesensbestimmende politische Funktion. So ist auch die Gesetzgebung keine selbständige und die staatliche Ordnung ausschlaggebend bezeichnende Gewalt; sie ist nur ein Teil der politischen Führung. Die Führung, diese zentrale Erscheinung des neuen Reiches, kann sich der Gesetzgebung bedienen, sie ist aber

[1]) Vgl. C. Schmitt, Legalität und Legitimität. 1932. – Derselbe, Der Hüter der Verfassung. 1931.

H3765 – 0020

Gliederungen nicht unterworfen. Für die „angeschlossenen Verbände" ist eine etwas andere Regelung getroffen worden. Sie unterstehen zwar auch der Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP., daneben aber, abgesehen von den finanziellen Fragen, noch der Aufsicht der zuständigen staatlichen Organe (§ 5 Abs. 3 der DO. vom 29. März 1935). Die Bewegung ist also auch hinsichtlich der Verwaltung gegenüber der staatlichen Behördenorganisation eine geschlossene und undurchdringliche (impermeable) Verfassungskörperschaft.

Auf der anderen Seite übt aber auch die Partei keine unmittelbare allgemeine Aufsicht und Kontrolle gegenüber den staatlichen Verfassungs- und Verwaltungsorganen aus. Alle entscheidenden Partei- und Staatsstellen haben immer wieder hervorgehoben, daß ein direktes Kontroll- oder Anweisungsrecht der Parteidienststellen gegenüber den Staatsstellen nicht besteht[1]). Adolf Hitler selbst hat in der Schlußrede des Parteitags 1935 darüber folgendes bestimmt:

„Es kann vorkommen, daß die Partei gezwungen ist, dort, wo der Lauf der Staatsführung ersichtlich den nationalsozialistischen Prinzipien zuwiderläuft, ermahnend und wenn notwendig korrigierend einzugreifen. Allein auch diese Korrektur kann heute nur mehr erfolgen über die von der Partei bereits besetzten und hierfür zuständigen nationalsozialistischen Staatseinrichtungen und nationalsozialistischen Staatsstellen."[2])

Die verfassungsmäßige Einheit von Partei und Staat wird nicht durch gegenseitige Überwachungs- oder Befehlsrechte, sondern durch andere Maßnahmen hergestellt. Unter ihnen ist die wichtigste das System der Personal- und Realunionen, durch das der Aufbau der deutschen Verfassung entscheidend getragen wird. Ausdrückliche Bestimmungen über diese Verbindungen bestehen zwar nicht; auch eine schematische Praxis, die keine Ausnahmen duldete, ist nicht ausgebildet worden. Trotzdem ist es geltender Verfassungsgrundsatz des Reiches, daß die wichtigen Staatsämter im allgemeinen mit den Trägern gleichstufiger Parteiämter besetzt werden. Bei der Ernennung der Beamten, die vom Führer persönlich ernannt werden, ist zudem der Stellvertreter des Führers vorher zu hören (Erlaß vom 24. September 1935, RGBl. I 1203)[3]). Durch alle diese Mittel sind innerhalb der Verfassung und der Verwaltung Staat und Partei aufs engste verbunden, ohne daß eine äußerliche Über- und Unterordnung eingerichtet zu werden brauchte. Vor allem aber ist die einheitliche Führung der sicherste Garant der Einheit von Partei und Staat im völkischen Reich.

[1]) Vgl. W. Frick, Partei und Staat. Deutsche Verwaltung. 1934. S. 289.
[2]) Adolf Hitler, Die Reden am Parteitag der Freiheit 1935. S. 81.
[3]) Entsprechende Bestimmungen für die Ernennung von Führern und Amtswaltern des Reichsarbeitsdienstes im Erlaß vom 3. April 1936 (RGBl. I 373).

B 039579

H3765 – 0021

staat". Es gründet sich auf die Bewegung, die nicht nur Trägerin des Staatsgedankens und Verkünderin der politischen Weltanschauung ist, sondern die auch die führende und bewegende Kraft des Reiches und Willensträgerin des Volkes ist. Deshalb erfüllt die NSDAP. eine öffentliche Funktion im Reiche, und ihre Amtsträger üben eine öffentliche, hoheitliche Tätigkeit aus. Diese Tätigkeit ist nicht aus der „Staatsgewalt" abgeleitet, sondern sie ist eine selbständige „Parteigewalt". Beide aber — Staatsgewalt und Parteigewalt — entstammen einer einheitlichen obersten politischen Gewalt, der Führergewalt, von der alle öffentlichen Funktionen in Volk, Staat und Bewegung ihren Ausgang nehmen. Eben wegen dieser Ableitung aus der Führergewalt ist die Parteigewalt nicht weniger öffentlicher Natur als die Tätigkeit der staatlichen Behörden. Das Monopol der öffentlichen Gewalt, das die Behördenorganisation bisher besaß, ist heute gebrochen. Die Amtsträger der NSDAP. besitzen eine eigene, aus der Führergewalt abgeleitete hoheitliche Gewalt.

Nicht nur die „Politischen Leiter" der NSDAP. selbst, sondern auch die Amtsträger aller Gliederungen der NSDAP. bekleiden eine öffentliche Stellung dieser Art. Die Führer der SA. und SS, der HJ. usw. sind den Politischen Leitern gleichzubehandeln. Fraglich ist, wieweit auch die Amtsträger der der NSDAP. angeschlossenen Verbände Inhaber einer solchen öffentlichen Dienststellung sind. Es ist hier zu beachten, daß nicht alle Amtsträger der angeschlossenen Verbände gleich beurteilt werden können. Sie haben zwar alle eine über den privaten Bereich hinausgehende öffentliche Funktion zu erfüllen, doch sind bei den angeschlossenen Verbänden nicht alle Amtsträger mit öffentlicher Gewalt betraut. Das ist vornehmlich bei den Amtsträgern der Arbeitsfront und der NS.-Volkswohlfahrt der Fall. Den Amtsträgern dieser beiden „angeschlossenen Verbände" ist eine so wichtige öffentliche Aufgabe gestellt, und sie sind mit so umfassenden Zuständigkeiten ausgestattet, daß sie den „Politischen Leitern" der NSDAP. gleichgeachtet werden müssen. Die Amtsträger der NSDAP., sämtlicher Gliederungen, sowie der Deutschen Arbeitsfront und der NS.-Volkswohlfahrt üben also öffentliche, wenn auch nicht staatlich-behördliche Tätigkeit aus, und sie handeln als Inhaber eines hoheitlichen Amtes, ohne Beauftragte der Staatsbehörden, also ohne „Beamte" zu sein. Bei den Amtsträgern der übrigen angeschlossenen Verbände ist nach den ihnen übertragenen Aufgaben im Einzelfall zu entscheiden.

b) Schutz und Verantwortlichkeit der Amtsträger

Sind somit die Amtsträger der Bewegung keine „Beamten" im staatsrechtlichen Sinne, also im Sinne der allgemeinen Beamtengesetze, so ist eine

029580

H3765-0021A

GB-276

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL

1774-PS
A-3765

246
Filed Jan. 23 1946

G. B. EXHIBIT

G. B. EXHIBIT

GB 246

B 039574

H3765 - 0022

H3765-0023

1 volume

G. B. EXHIBIT

1B Huber: Verfassungsrecht

H3765-0024